

Merkblatt Hochzeitsschießen

Beim Hochzeitsschießen sind das Oö. Polizeistrafgesetz bzw. das Pyrotechnikgesetz zu beachten und einzuhalten.

Welche Vorgangsweise einzuhalten ist bzw. ob eine Genehmigung bei der Bezirkshauptmannschaft zu beantragen ist, ist abhängig vom verwendeten Schießmaterial.

Pulverladungen unterliegen dem Pyrotechnikgesetz.

Das Entzünden von Gasgemischen unterliegt dem Oö. Polizeistrafgesetz.

Im Oö. Polizeistrafgesetz sind folgende Bestimmungen maßgeblich:

§ 3 Schutz vor störendem Lärm

- (1) Wer ungebührlicherweise störenden Lärm erregt, begeht eine Verwaltungsübertretung.
- (2) Unter störendem Lärm sind alle wegen ihrer Dauer, Lautstärke oder Schallfrequenz für das menschliche Empfinden unangenehm in Erscheinung tretenden Geräusche zu verstehen.
- (3) Störender Lärm ist dann als ungebührlicherweise erregt anzusehen, wenn das Tun oder Unterlassen, das zur Erregung des Lärmes führt, gegen ein Verhalten verstößt, wie es im Zusammenleben mit anderen verlangt werden muss und jene Rücksichtnahme vermissen lässt, die die Umwelt verlangen kann.

Im Pyrotechnikgesetz sind folgende Bestimmungen maßgeblich:

- § 29.** (1) Das Böllerschießen ist nur
1. unter Verwendung von Böller- (Salut-) Kanonen mit Böllerpatronen und
 2. aufgrund einer besonderen Bewilligung gestattet.
- (2) Eine Bewilligung nach Abs. 1 ist zu feierlichen oder festlichen Anlässen, bei denen das Böllerschießen Brauchtum darstellt, auf Antrag Personen zu erteilen, die
1. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
 2. verlässlich sind und
 3. über die erforderlichen schießtechnischen Kenntnisse in Bezug auf die Böllerkanone und die zu verwenden beabsichtigten Böllerpatronen verfügen, sofern unter Bedachtnahme auf Ort und Zeit des beabsichtigten Böllerschießens gewährleistet ist, dass Gefährdungen von Leben, Gesundheit und Eigentum von Menschen oder der öffentlichen Sicherheit sowie unzumutbare Lärmbelästigungen vermieden werden.
- (3) Schießtechnische Kenntnisse im Sinne des Abs. 2 Z 3 liegen vor, wenn der Antragsteller über Fachwissen hinsichtlich der Funktionsweise und Wirkung der verfahrensgegenständlichen Böllengeräte gemäß Abs. 1 Z 1 verfügt.
- (4) Die Behörde hat Ort und Zeit des Böllerschießens im Bewilligungsbescheid anzuführen und mit diesem die zur Vermeidung von Gefährdungen von Leben, Gesundheit und Eigentum von Menschen oder der öffentlichen Sicherheit sowie von unzumutbaren Lärmbelästigungen erforderlichen Auflagen, Bedingungen und Befristungen vorzuschreiben.
- (5) Abs. 1 gilt nicht für das Böllerschießen mit
1. Prangerstutzen im Rahmen der Brauchtumspflege und
 2. pyrotechnischen Gegenständen im Sinn des § 11.

Bei **Pulverladungen** ist das Böllerschießen **bewilligungspflichtig** und bedarf es einer Bewilligung des Bezirkshauptmannes als Pyrotechnikbehörde gemäß § 29 Pyrotechnikgesetz.

Bei **Gasladungen** sind die Bestimmungen des Pyrotechnikgesetzes nicht anzuwenden, sondern hinsichtlich der ungebührlichen Lärmerregung jene des **Oö. Polizeistrafgesetzes**.

Bei einem Hochzeitsschießen ist jedenfalls Folgendes zu beachten:

- Das Hochzeitsschießen ist bei der örtlich zuständigen Gemeinde und Polizeiinspektion anzukündigen.
- Das Hochzeitsschießen darf ausschließlich am Vorabend einer Hochzeit höchstens in der Zeit zwischen 18:00 Uhr und 22:00 Uhr sowie am Tag der Hochzeit in der Zeit zwischen 06:00 Uhr und Trauungsbeginn, sofern nicht andere Zeiten vereinbart werden, durchgeführt werden.
- Erweiterungen dieser Zeiträume (18:00 bis 22:00 Uhr am Vortag; 06:00 Uhr bis Trauungsbeginn am Hochzeitstag) sind nur nach Zustimmung der Gemeinde (dem Bürgermeister/der